

Landessatzung des Landesverbands Bayern der V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer

Fassung vom 30.06.2022, verabschiedet per Briefwahl zum Online-Landesparteitag vom 01.05.2022



Inhalt

§ 1 Name, Stellung, Tätigkeitsgebiet und Sitz	2
§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft.....	2
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Rechte und Pflichten des Mitglieds	3
§ 5 Basisdemokratie.....	3
§ 6 Gliederung des Landesverbandes, Organe	4
§ 7 Hauptversammlung/Landesparteitag	5
§ 8 Landesvorstand.....	9
§ 9 Schiedsgericht.....	12
§ 10 Finanzen	12
§ 11 Protokolle und Unterlagen, Datenschutz.....	14
§ 12 Übergangsregelungen.....	15
§ 13 Salvatorische Klausel.....	15
§ 14 Inkrafttreten	15

§ 1 Name, Stellung, Tätigkeitsgebiet und Sitz

- (1) Die Organisation führt den Namen „V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer, Landesverband Bayern“, die Kurzbezeichnung lautet „V-Partei³“.
- (2) Die Organisation ist Landesverband der Bundespartei „V-Partei³ - Partei für Veränderung, Vegetarier und Veganer“ für den Freistaat Bayern.
- (3) Sitz des Landesverbandes ist München.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der V-Partei³ kann werden, wer
 1. die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt,
 2. bereit ist, ihre Ziele zu fördern,
 3. keiner anderen politischen Partei angehört,
 4. das 14. Lebensjahr vollendet hat,
 5. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzt und
 6. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.
- (2) Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union nicht besitzen, können Mitglied werden, wenn sie nachweisbar seit drei Jahren rechtmäßig in Deutschland wohnen.
- (3) Eine eventuelle Ablehnung des Aufnahmeantrags muss der antragstellenden Person gegenüber nicht begründet werden. Das neue Mitglied ist aufgenommen, sobald die Aufnahme durch den Landesvorstand erklärt wurde. Die Aufnahmeentscheidung kann widerrufen werden, wenn die antragstellende Person falsche Angaben gemacht oder wesentliche Umstände verschwiegen hat. Dies erfordert kein Ausschlussverfahren über das Schiedsgericht.
- (4) Die Mitgliedschaft ist nicht vereinbar mit der gleichzeitigen Mitgliedschaft in nicht parlamentarischen Gruppen, Vereinen, Organisationen oder Verbänden, die die freiheitlich-demokratische Grundordnung nicht anerkennen.
- (5) Ein Mitglied gehört grundsätzlich dem Gebietsverband an, in dem es seinen melderechtlichen Erstwohnsitz hat. Begründete Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Bundes- und Landesvorstandes.
- (6) Jedes Mitglied ist Mitglied auf allen Ebenen des Landesverbandes und der Bundespartei.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Eintritt in eine andere Partei oder Tod.
- (2) Der Austritt aus der Partei ist zu erklären gegenüber der Bundesgeschäftsstelle und unmittelbar wirksam. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- (3) Der Mitgliedschaft wird entzogen, wer vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt und ihr damit erheblichen Schaden zufügt. Die Entscheidung ergeht nur auf Antrag von Vorstand und Mitgliederversammlung einer Gliederung, der das Mitglied angehört.

§ 4 Rechte und Pflichten des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat in dem Verband, dem es angehört, das Recht,
 1. an der politischen Willensbildung der Partei durch Diskussion, Anträge, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken, soweit dies nicht durch wahlrechtliche Vorschriften ausgeschlossen ist, sowie
 2. im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidierenden mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat und sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- (2) Einem Mitglied steht das aktive Wahlrecht grundsätzlich erst dann zu, wenn seit Wirksamkeit der Aufnahme eine Frist von zwei Monaten verstrichen ist. Ausnahmen sind insbesondere die konstituierenden Gründungsversammlungen der Verbände. Das passive Wahlrecht beginnt mit der Mitgliedschaft.
- (3) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Grundsätze der Partei zu vertreten und sich für ihre Ziele einzusetzen. Dazu gehört auch die Förderung der Gleichberechtigung und das Verhindern jeglicher Art der Diskriminierung. Jegliche menschen- oder tierverachtende Ideologie ist nicht vereinbar mit einer Mitgliedschaft in der V-Partei³.
- (4) Die festgelegten Mitgliedsbeiträge sind rechtzeitig zu entrichten.

§ 5 Basisdemokratie

- (1) Eine Mitgliederbefragung kann zu Sachfragen und Personalfragen stattfinden. Themen, die Vertragsverhältnisse, den Haushalt, die Satzung und die Beitragsordnung der Partei oder einer ihrer Organisationsformen betreffen, können nicht Gegenstand einer Mitgliederbefragung sein, ebenso wie Vorhaben, deren Umsetzung gegen die Satzung oder übergeordnetes Recht verstoßen würde.
- (2) Die Mitgliederbefragung findet statt,
 1. auf Antrag von mindestens 10 v. H. der Mitglieder des Landesverbandes,
 2. auf Beschluss des Vorstands eines Bezirks- oder nachgeordneten Regional- oder Kreisverbandes mit absoluter Mehrheit.Unbenommen ist eine vom Landesvorstand selbst initiierte Mitgliederbefragung.
- (3) Die Mitgliederbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrags oder der Information über die Beschlussfassung im Sinne des Absatzes 2 in der Landesgeschäftsstelle durchgeführt werden. Die Auswertung und Bekanntgabe der Ergebnisse müssen innerhalb von drei Monaten nach Fristende für die Stimmabgabe erfolgen.
- (4) Die Mitgliederbefragung kann nach Beschluss des durchführenden Vorstandes sowohl per Briefabstimmung, als auch per Online-Abstimmung durchgeführt werden, wenn die Identität und Berechtigung des Abstimmenden festgestellt werden kann und gewährleistet ist, dass keine Mehrfachabstimmungen stattfinden können. Eine Abgabefrist ist sachbezogen festzulegen. An einer Mitgliederbefragung müssen sich mindestens 25 v.H. der Mitglieder beteiligen. Informelle Meinungsumfragen zu tagesaktuellen Themen sind elektronisch möglich.
- (5) Der Antrag auf Durchführung einer Mitgliederbefragung hat schriftlich an die Landesgeschäftsstelle zu erfolgen. In diesem Antrag muss der Fragetext enthalten sein.
- (6) Die Organe der Partei sind in ihrer Willensbildung nicht an das Ergebnis der Mitgliederbefragung gebunden.

§ 6 Gliederung des Landesverbandes, Organe

(1) Der Landesverband unterstützt und fördert den Strukturaufbau der Bezirks-, Kreis- und Ortsverbände.

Solange der Landesverband kein eigenes Schiedsgericht hat, ist das Schiedsgericht des Bundesverbands zuständig.

Auf Bundes- und Landesebene implementierte Richtlinien und Prozesse, welche direkte oder indirekte Auswirkungen auf nachgeordnete Gebietsverbände haben, sind durch alle nachgeordneten Gebietsverbände zu ratifizieren und anzuwenden, sowie in Bezug auf etwaige Besonderheiten oder Anforderungen zu adaptieren. Eine Anpassung von Richtlinien oder Prozessen von dem Landesverband nachgeordneten Gebietsverbänden bedarf der Zustimmung des nächsthöheren Gebietsverbandes.

Die Gründung von Bezirksverbänden, Kreisverbänden und Ortsverbänden ist möglich, wenn drei aktive Mitglieder einen Vorstand bilden. Die Gründung eines untergeordneten Gebietsverbands wird durchgeführt und betreut durch den nächsthöheren Gebietsverband.

Wenn untergeordnete Gebietsverbände sich eigene Satzungen geben, dürfen die darin enthaltenen Bestimmungen nicht im Widerspruch zur Landessatzung stehen.

Gebietsverbände ohne eigene vertikale Untergliederung bezeichnen ihre Versammlungen nach Parteiengesetz als Hauptversammlung. Gebietsverbände mit vertikaler Untergliederung bezeichnen laut Parteiengesetz ihre Versammlungen als Parteitag.

Die Abwicklung der Finanzen erfolgt zunächst durch den*die Bundesschatzmeister*in in Zusammenarbeit mit dem*r gewählten Landesschatzmeister*in.

Die Kontoführung der Bankverbindung(en) obliegt dem*r Bundesschatzmeister*in, der*die das Vermögen der untergliederten Verbände treuhänderisch verwaltet.

(2) Die Organe der Partei auf Landesebene sind der Landesparteitag, der Landesvorstand, sowie sofern vorhanden die Kassenprüfer*innen, Schiedsgerichte, Arbeitsgruppen und Kommissionen auf Landesebene.

Die Organe der Partei auf nachgeordneten Ebenen sind entsprechend die Hauptversammlung / der Parteitag, der Vorstand der nachgeordneten Ebene und, sofern vorhanden, Kassen-prüfer*innen, Schiedsgerichte, Arbeitsgruppen und Kommissionen auf einer nachgeordneten Ebene.

(3) Die Einsetzung von Arbeitsgruppen oder Kommissionen erfolgt durch den Landesvorstand oder den Landesparteitag. Arbeitsgruppen haben das Recht, ihre Arbeit bei Landesparteitagen angemessen darzustellen. Dies ist als Tagesordnungspunkt bei der Einladung und in der zeitlichen Planung zu berücksichtigen. Veröffentlichungen der Ergebnisse über die Medien sind mit dem Landesvorstand abzusprechen.

(4) Nach Bedarf kann der Landesvorstand beschließen, Kommissionen für festgelegte Aufgaben einzurichten. Dazu werden Parteimitglieder berufen, die sich zur Mitarbeit bereit erklären und eine grundsätzliche Kompetenz für die zukünftigen Aufgaben der Kommission glaubhaft vortragen oder nachweisen können. Kommissionen haben das Recht, über ihre Arbeit auf Landesparteitagen zu berichten.

(5) Funktionsträger*innen sind alle Vorstandsmitglieder, sofern vorhanden, die Kassenprüfer*innen und alle Mitglieder des Schiedsgerichts. Sie sind ehrenamtlich tätig.

Für ein Amt kandidieren und es ausüben kann nur, wer Mitglied der Partei ist. Der Austritt aus der Partei beinhaltet die Niederlegung des Amtes und sämtliche während der Parteimitgliedschaft erhaltenen Mandate, sowie die Aufgabe der Mitarbeit in Arbeitsgruppen oder Kommissionen.

Funktionsträger*innen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie unterschreiben eine entsprechende Erklärung, die bei der Landesgeschäftsstelle archiviert wird.

§ 7 Hauptversammlung / Landesparteitag

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des jeweiligen Gebietsverbandes. Sie führt bei Gebietsverbänden höherer Stufen die Bezeichnung „Parteitag“, bei Gebietsverbänden der untersten Stufe die Bezeichnung „Hauptversammlung“.

(2) Der Parteitag beschließt im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei über die Wahlprogramme, die Satzung, sofern vorhanden, die Schiedsgerichtsordnung und die Auflösung des Gebietsverbandes. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit entschieden, es sei denn, diese Satzung sieht eine andere Regelung vor. Die Änderung der Satzung und die Auflösung eines Gebietsverbandes bedürfen einer 2/3-Mehrheit.

Der Parteitag wählt den*die Vorsitzende*n des Gebietsverbandes, seine/ihre Stellvertreter*innen, die übrigen Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder anderer Organe.

Die Mitgliederversammlung bzw. der Parteitag nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und stimmt über die Entlastung ab. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch gewählte Rechnungsprüfer*innen zu überprüfen.

(3) Ein Landesparteitag findet mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr statt. Dabei soll der zeitliche Abstand 24 Monate nicht wesentlich überschreiten. Angestrebt wird allerdings eine jährliche Veranstaltung. Auf Beschluss des Landesvorstands, auf Antrag von mindestens der Hälfte der Bezirksverbände oder auf Antrag 10 v. H. der Mitglieder können zwischen den turnusmäßigen Parteitagen außerordentliche Landesparteitage einberufen werden.

(4) Die Einberufung des Landesparteitages erfolgt durch die Landesgeschäftsstelle im Auftrag des Landesvorstands. Bei Mitgliedern, von denen eine E-Mail-Adresse oder eine Fax-Nummer bekannt ist, kann die Einladung auch auf elektronischem Weg versandt werden. Die übrigen Mitglieder werden postalisch benachrichtigt. Bei postalischer Benachrichtigung oder Fax liegen nicht alle Anträge bei, sie können aber kostenlos von der Landesgeschäftsstelle angefordert werden. Bei Benachrichtigung per E-Mail werden Anträge und sonstiges Informationsmaterial in PDF-Form angehängt oder zum Download per Hinweis bereitgestellt.

Die Einladung wird mindestens vier Wochen vor dem Termin des Landesparteitages / der Hauptversammlung von der Geschäftsstelle abgesandt. In dringenden Fällen kann auf Beschluss des Landesvorstands die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.

Die Bezirksverbände erhalten zur Vorbereitung von Anträgen spätestens vier Wochen vor dem Termin einen Hinweis, dass eine Hauptversammlung / ein Landesparteitag geplant ist. Der kann alternativ als Delegiertenparteitag durchgeführt werden, wenn alle Bezirksverbände gegründet worden sind.

(5) Der Landesparteitag ist beschlussfähig, wenn die Einladung satzungsgemäß erfolgte.

(6) Die Versammlungsleitung und deren Stellvertretung üben das Hausrecht aus. Bis zur Wahl der Versammlungsleitung üben der Landesvorsitz und dessen Stellvertretung das Hausrecht aus.

Die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wählen in offener Abstimmung:

- eine Versammlungsleitung
 - eine stellvertretende Versammlungsleitung
 - eine Protokollführung sowie
 - eine stellvertretende Protokollführung,
- die gemeinsam die Versammlung leiten und die Beschlüsse beurkunden.

Es folgt eine Erläuterung oder Diskussion der vorläufigen Tagesordnung, die mit der Einladung versandt wurde, und nach eventuellen Änderungsvorschlägen der Tagesordnung die Abstimmung darüber.

Außer bei der Gründungsversammlung wird der Landesvorstand den Anwesenden einen mündlichen wie schriftlichen Rechenschaftsbericht zur finanziellen Situation (pro Kalenderjahr), zur politischen Lage und den vergangenen und laufenden Aktivitäten geben. Aus dem Plenum können Fragen gestellt werden. Nach Ende der Diskussion folgt der Programmpunkt „Entlastung des Vorstands“ mit Abstimmung, die in der Regel offen erfolgen wird. Die Entlastung des Vorstands kann auf Geschäftsordnungsantrag aus dem Plenum und dessen Billigung auch aufgeteilt vorgenommen werden.

(7) In der Regel werden vor Wahlen und anderen Programmpunkten die Anträge behandelt, die bereits im Vorfeld eingingen und in der Einladung angekündigt wurden, sowie Initiativanträge, die unterstützt von mindestens 25 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern vorgebracht werden. Die Versammlung stimmt darüber ab, ob – und wenn ja, wann – der jeweilige Initiativantrag in die Tagesordnung aufgenommen und behandelt wird. Anträge zur Auflösung des Landesverbandes oder eines untergliederten Gebietsverbandes, sowie Abwahanträge gegen ein Mitglied des Landesvorstandes können keine Initiativanträge sein, sondern müssen in der Einladung zum Landesparteitag benannt und begründet sein.

Anträge zum Landesparteitag können schriftlich an die Adresse der Landesgeschäftsstelle gestellt werden

- vom Landesvorstand
- vom Landesschiedsgericht,
- von Gebietsverbänden der beiden nächstniedrigeren Stufen auf Beschluss eines regionalen Parteitags oder auf Beschluss ihrer Vorstandschaft

Auch Anträge, die sich gegen konkrete Personen richten, müssen vorab eingereicht und begründet werden. Nach Ermessen der Versammlungsleitung oder stellvertretenden Versammlungsleitung sind Antragsänderungen, die sich aus der Diskussion ergeben, möglich, ohne dass hierfür ein gesonderter Initiativantrag gestellt werden muss. Es muss trotzdem auch über den ursprünglich eingereichten Antrag abgestimmt werden – entweder direkt oder indirekt, indem darüber abgestimmt wird, ob anstelle des ursprünglichen Antrags über die abgeänderte Variante abgestimmt werden soll. Satzungsänderungen treten grundsätzlich sofort nach Beschluss in Kraft, es sei denn, die Versammlung beschließt einen verzögerten Geltungsbeginn. Anträge, die darauf abzielen, das Stellen von Initiativanträgen einzuschränken, treten erst nach Ende des Landesparteitags in Kraft.

Abwahanträge müssen geheim abgestimmt werden. Anträge zur Sache, wie Programm oder Satzung betreffend, sollten möglichst offen abgestimmt werden. Jedes Mitglied hat jedoch das Recht, auch in Sachfragen geheime Abstimmung zu beantragen. Wird dieser Antrag von 10 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Handzeichen unterstützt, so hat die Abstimmung geheim über Stimmzettel zu erfolgen.

Für geheime Abstimmungen wird ein Auszählteam aus mindestens zwei Personen gebildet, zu dem sich Freiwillige melden können oder Personen vorgeschlagen werden. Das Auszählteam wird per Akklamation von der Versammlung bestätigt. Im Vorfeld des Landesparteitags bereitet der Landesvorstand Stimmzettel in ausreichender Anzahl vor, die in Kuverts beim Einlass zur Versammlung den stimmberechtigten Mitgliedern oder Delegierten ausgehändigt werden. Auf einer Liste der Anwesenden ist die Aushändigung zu vermerken. Das Auszählteam geht durch die Reihen, sammelt die gefalteten Stimmzettel in geeigneten Behältnissen ein und zählt diese aus. Das Ergebnis wird der Versammlungsleitung mitgeteilt, die Stimmzettel werden in Kuverts oder Kartons gesammelt, verschlossen und entsprechend beschriftet für den Fall einer Nachzählung oder Anfechtung.

Zusätzlich zu den Stimmzetteln werden jedem stimmberechtigten Mitglied Karten ausgegeben, i.d.R. in Größe DIN A6 grün für Zustimmung, rot für Ablehnung, gelb für Enthaltung und blau für Antrag zur Geschäftsordnung (GO).

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich, aus dem Plenum heraus oder von der Versammlungsleitung selbst. Sie betreffen den Ablauf des Verfahrens und ergeben sich vor Ort. Aus dem Plenum heraus sollten sie durch Hochhalten der blauen Karte angezeigt werden. GO-Anträge müssen sofort behandelt werden. Die den Antrag stellende Person begründet ihren GO-Antrag, Gegenreden sind zulässig, unmittelbar danach wird offen darüber abgestimmt.

Mögliche GO-Anträge sind:

- Ende der Redeliste
- Schluss der Debatte
- Geheime Abstimmung
- Änderung der festgelegten Tagesordnung

Abänderungs- und Zusatzanträge sollten möglichst im Zusammenhang mit dem betreffenden Hauptantrag beraten und abgestimmt werden.

(8) Erstmals bei der Gründungsversammlung oder nach Ablauf der regulären Amtszeit werden die Funktionsträger des Landesverbands neu gewählt. Scheiden Funktionsträger vorzeitig aus, können die Positionen nachgewählt werden, wenn ein Landesparteitag zwischen den Wahlterminen stattfindet. Die Wahlen finden vorzugsweise in folgender Reihenfolge statt:

- bis zu zwei Vorsitzende
- bis zu drei stellvertretende Vorsitzende
- Schatzmeister*in
- stellvertretende*r Schatzmeister*in
- Schriftführer*in
- stellvertretende*r Schriftführer*in
- Generalsekretär*in
- stellvertretende*r Generalsekretär*in
- Geschäftsführer*in
- stellvertretende*r Geschäftsführer*in
- Pressesprecher*in
- stellvertretende*r Pressesprecher*in
- bis zu acht Beisitzer*innen des Vorstands (in Blockwahl möglich)
- mindestens zwei Kassenprüfer*innen
- Vorsitz erste Kammer des Schiedsgerichts
- stellvertretender Vorsitz erste Kammer des Schiedsgerichts
- Vorsitz zweite Kammer des Schiedsgerichts

- stellvertretender Vorsitz zweite Kammer des Schiedsgerichts
- bis zu drei Beisitzer*innen erste Kammer (in Blockwahl möglich)
- bis zu drei Beisitzer*innen zweite Kammer (in Blockwahl möglich)

Positionen können, müssen aber nicht besetzt werden. In Blockwahl sind mehrere Bewerber*innen auf dem Stimmzettel namentlich zu nennen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit erhält, also mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Erhalten mehr Bewerber*innen die erforderliche absolute Mehrheit, als Positionen verfügbar sind, so sind nur diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit und keiner der Kandidierenden verzichtet von sich aus, entscheidet das Los.

Bewerber*innen für ein Amt muss ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich dem Plenum vorzustellen und auf Fragen aus dem Plenum einzugehen.

Kann die Landesvorstandschaft auch nach mehreren Anläufen nicht neu besetzt werden - entsprechend dem gesetzlichen Minimum von drei Vorstandsmitgliedern (gezählt ohne Beisitzende), so wird die Versammlungsleitung die Neuwahl für gescheitert erklären und es muss in einem neu anberaumten Landesparteitag / einer neu anberaumten Hauptversammlung erneut gewählt werden. Diese(r) ist innerhalb von sechs Monaten einzuberufen, nach Möglichkeit früher. Die bisherigen Landesvorstandsmitglieder leiten den Landesverband zwischenzeitlich kommissarisch.

Scheitert die Neubesetzung des Vorstands in einem nachgeordneten Gebietsverband, so übernimmt der Vorstand des übergeordneten Gebietsverbands kommissarisch die Leitung und versucht, dort bald möglichst eine Hauptversammlung / einen Parteitag mit Wahl einer neuen Vorstandschaft durchzuführen.

Die Anwesenheit der Bewerber*innen ist nicht zwingend erforderlich. Die Annahme der Wahl kann auch durch eine beauftragte Person, die eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen kann, oder per Telefon gegenüber der Versammlungsleitung, wenn die Person durch angezeigte Rufnummer oder Stimme identifizierbar ist, bestätigt werden.

(9) Der Landesparteitag stellt eine Liste der Bewerber*innen zu Bundestagswahl und auf entsprechenden Beschluss des Bundesvorstands für die Europawahl auf. Für die Aufstellung der Bezirkslisten für die Landtagswahl und Bezirkstage sind in enger Abstimmung mit dem Landesvorstand die Bezirksverbände verantwortlich. Für Bundestags- und Landtagswahlen besteht die Möglichkeit der Aufstellung von Direktkandidierenden für jeden Wahlkreis. Dem Landesvorstand steht ein gesetzlich geregeltes Vetorecht zu. Für Einladungen zu Versammlungen zur Aufstellung der Bewerber*innen für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die gesetzlichen Fristen.

Vorab entscheidet der Bundesvorstand darüber, ob für die Teilnahme an einer Europawahl eine gemeinsame Bundesliste oder Länderlisten eingereicht werden.

Auf Listen der V-Partei³ für Wahlen zu Volksvertretungen kann nur aufgestellt werden, wer das aktive und passive Wahlrecht in Deutschland für die Teilnahme an dieser Wahl hat und die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllt. Vorrang soll stets das Aufstellen eigener Listen haben. Es besteht dennoch die grundsätzliche Möglichkeit, dass Mitglieder der V-Partei³ auf Listen anderer, uns vom Programm her nahestehender Parteien oder Wählervereinigungen kandidieren. Im Umkehrschluss können auf Listen der V-Partei³ Mitglieder anderer, uns vom Programm her nahestehender Parteien und auch Parteilose, die mit unserem Programm konform gehen, kandidieren. Die Kandidatur auf solchen Listen Bedarf der Einwilligung des Landesvorstands. Den Bezirksverbänden steht es frei, hiervon abweichende Regelungen in ihren Satzungen zu treffen.

Bewerber*innen benötigen eine Bescheinigung der Wählbarkeit ihrer Wohnsitzgemeinde. Idealerweise wird diese bereits im Vorfeld der Listenaufstellung von den Bewerber*innen eingeholt und zum Parteitag / zur Hauptversammlung mitgebracht.

Bewerbungen oder Vorschläge für andere Personen können im Vorfeld schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle eingereicht werden. Geht die Bewerbung vor Fertigstellung der Einladung zu, kann sie bereits in der Einladung allen Mitgliedern mitgeteilt werden. Außerdem ist es möglich, seine Bewerbung während des Parteitags / der Hauptversammlung mündlich auszusprechen oder andere Personen vorzuschlagen.

Der Landesparteitag wählt in offener Abstimmung eine Vertrauensperson sowie deren Stellvertretung, um die Auszählung der Stimmen durch das Auszählteam zu überwachen. Ferner prüfen sie, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben wurden.

Bewerber*innen ist ausreichend Zeit zur Vorstellung ihrer Person und ihrer politischen Ziele einzuräumen und auf Fragen aus dem Plenum einzugehen. Dafür sind mindestens 10 Minuten pro Bewerber*in einzuplanen.

Die Wahl ist geheim.

Grundsätzlich erfolgen kann die Wahl der Listenbewerber*innen sowohl

1. in gesonderten Wahlgängen für jeden Listenplatz (sog. Einzelwahl), als auch
2. in einem einzigen Wahlgang für alle Positionen oder in mehreren Wahlgängen für bestimmte zusammengefasste Positionen (sog. Blockwahl). Dabei ist insbesondere zu beachten, dass für die abstimmungsberechtigten Parteimitglieder sowohl die uneingeschränkte Möglichkeit zur Streichung von Kandidierenden, als auch die Möglichkeit der Unterbreitung und Diskussion von Alternativvorschlägen, sowie die Möglichkeit zur Abstimmung hierüber gegeben sein muss. Dabei sind auch Kombinationen beider Abstimmungsformen möglich (z.B. Einzelabstimmung über die vorderen Listenplätze, Blockwahl für die weiteren Plätze.)

Zu Beginn der Abstimmung muss sich die Versammlung per Akklamation auf die Art der Listenaufstellung mit einfacher Mehrheit einigen.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht keiner der Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den Erstplatzierten. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.

Die körperliche Anwesenheit von Bewerber*innen ist nicht zwingend erforderlich. Die Annahme der Wahl kann auch durch eine beauftragte Person, die eine entsprechende schriftliche Vollmacht vorlegen kann, oder per Telefon gegenüber der Versammlungsleitung, wenn die Person durch angezeigte Rufnummer oder Stimme identifizierbar ist, bestätigt werden.

§ 8 Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus mindestens drei Personen. Im Einzelnen kann er bestehen aus:

- bis zu zwei Vorsitzende
- bis zu drei stellvertretende Vorsitzende
- Schatzmeister*in
- stellvertretende*r Schatzmeister*in
- Schriftführer*in

- stellvertretende*r Schriftführer*in
- Generalsekretär*in
- stellvertretende*r Generalsekretär*in
- Geschäftsführer*in
- Stellvertretende*r Geschäftsführer*in
- Pressesprecher*in
- stellvertretende*r Pressesprecher*in
- bis zu acht Beisitzer*innen des Vorstands (in Blockwahl möglich)

Innerhalb dieses Vorstandes können aufgabenbezogene Funktionen wie z. B. jugendpolitische Sprecher*innen per Vorstandsbeschluss bestimmt werden.

Die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden, Schatzmeister*in, Generalsekretär*in, Geschäftsführer*in und Schriftführer*in bilden als Präsidium den geschäftsführenden Landesvorstand. Zur Vertretungsberechtigung nach außen genügen zwei Personen daraus. Die finanziellen Obliegenheiten koordiniert die Schatzmeisterei.

Die Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder des Präsidiums müssen ebenfalls wie bei der Parteimitgliederstruktur mehrheitlich die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.

Sofern vorhanden, begleiten mindestens zwei Kassenprüfer*innen den Landesvorstand, ebenso zwei Kammern des Schiedsgerichts.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden in jedem zweiten Kalenderjahr neu gewählt; bei Bedarf kann die Wahl vorgezogen werden. Wiederwahl ist möglich. Der Zeitraum zwischen zwei Wahlterminen sollte 24 Monate nicht wesentlich überschreiten. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neu- oder Nachwahlen ein Ersatzmitglied kommissarisch in den Landesvorstand berufen. Ein kommissarisches Vorstandsmitglied hat kein Stimmrecht.

Die Wahl erfolgt geheim. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Kandidierenden die Mehrheit im ersten Wahlgang, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidierenden, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, auch nach Wiederholung der Auszählung, so entscheidet das Los.

(3) Der Landesvorstand ist das höchste Gremium des Landesverbandes zwischen den Landesparteitag. Er leitet die Geschäfte und politischen Aktivitäten des Verbandes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und des Grundsatzprogramms. Er führt Aufträge aus, die ihm der Landesparteitag aufgetragen hat. Gegebenenfalls stellt er bezahltes Personal ein oder spricht Kündigungen aus, kauft oder verkauft Inventar oder sonstige Güter im Namen und auf Rechnung des Landesverbandes.

(4) Der Landesvorstand verabredet sich mindestens einmal pro Monat zu Vorstandssitzungen, die als persönliche Treffen oder als Telefon-/Videokonferenzen durchgeführt werden können.

Mindestens drei Tage vor dem Termin wird die Einladung mit Tagesordnung versendet. Von den Sitzungen werden Protokolle angefertigt, die mindestens Datum und Zeit, Art der Sitzung (z. B. Telefonkonferenz), Teilnehmer*innen, Korrektheit der Ladung, Beschlussfähigkeit, Tagesordnungspunkte und Abstimmungsergebnisse (dafür: x; dagegen: y; Enthaltung: z) enthalten. Alles Nähere kann der Landesvorstand in einem eigenen Regelwerk (Geschäftsordnung) festlegen.

Zur Verbesserung der Transparenz und der parteiinternen Kommunikation dürfen an den ordentlichen Landesvorstandssitzungen ohne Rederecht die Bezirksvorsitzenden oder die von den Bezirksvorsitzenden zu nennenden Mitglieder der Bezirksvorstände teilnehmen. Sollte bis zum Sitzungsende Zeit übrig sein, bekommen die teilnehmenden Vertreter der Bezirksverbände noch Rederecht.

Inhalte der Vorstandssitzungen als gesprochenes Wort sowie verteilte Unterlagen sind vertraulich, soweit die Vertraulichkeit nicht ausdrücklich aufgehoben wird.

Der Landesvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnimmt und die Einladung fristgerecht erfolgt ist. Eine kurzfristige Teilnahme allein zu Abstimmungszwecken bei Anträgen ist unzulässig.

(5) Der Landesvorstand erstellt zur Konstituierung eine Geschäftsordnung, die alle Fragen rund um die Vorstandssitzungen und den Umgang mit den Finanzen regelt.

(6) Als Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesvorstandes sind zulässig:

- Rüge,
- Abmahnung, oder
- Amtsenthebung/ Abwahl.

Ordnungsmaßnahmen können gegen Mitglieder des Landesvorstandes verhängt werden, welche in erheblichem Maße gegen Satzung oder Ordnung der Partei verstoßen, oder vorsätzlich, bzw. grob fahrlässig entgegen geltender Beschlüsse des Landesvorstandes im Inneren oder nach Außen kommunizieren und handeln. Den Antrag auf Anordnung einer Ordnungsmaßnahme kann jedes Mitglied des Landesvorstandes stellen. Ein Antrag auf Rüge kann während der Sitzungen des Landesvorstandes in einem direkten Zusammenhang mündlich, oder zeitnah im Nachgang schriftlich gestellt werden. Der mündliche Antrag ist im Protokoll zu vermerken und zu begründen. Ein Antrag auf Abmahnung kann schriftlich begründet zu Protokoll, oder auch unter Bekanntgabe zur Tagesordnung zu Vorstandssitzungen erfolgen und bedarf der bereits zuvor erteilten Rüge. Der Beschluss über die Erteilung einer Ordnungsmaßnahme muss im Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit erfolgen.

Ein Antrag auf Amtsenthebung aus dem Landesvorstand kann nur schriftlich zu einer ordentlichen Vorstandssitzung oder einer außerordentlichen Vorstandssitzung, welche allein hierfür einberufen wurde, gestellt werden und muss mit einem Parteiausschlussverfahren einhergehen. Ein Antrag auf Amtsenthebung ist nur zulässig, wenn zuvor eine Abmahnung mit Verlust des Stimmrechts über min. 6 Monate erfolgt ist. Zu einer Abmahnung oder einem Amtsenthebungsverfahren ist die Berufung zum Schiedsgericht innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung oder unmittelbarem Bekanntwerden des Beschlusses zulässig. Bis zu dessen Entscheidung ist die Ordnungsmaßnahme wirksam. Die Berufung des Schiedsgerichtes kann als Eilantrag erfolgen. Das Schiedsgericht kann die Wirksamkeit der Maßnahme in einem ersten Eilverfahren aufheben, bis es seine endgültige Entscheidung verkündet und begründet hat.

Ein Antrag zur Abmahnung oder auf Amtsenthebung kann zu ein und demselben Sachverhalt nur einmal erfolgen. Ein erneuter Antrag zu einem anderen Sachverhalt ist zulässig. Eine Abmahnung muss mit einem Entzug des Stimmrechtes im Landesvorstand von min. 8 Wochen und bis zu 12 Monaten ausgesprochen werden. Der zeitliche Rahmen muss nach erfolgtem Beschluss über die Abmahnung in einer separaten Abstimmung, ohne Stimmrecht des Mitgliedes, gegen welches die Ordnungsmaßnahme verhängt wurde, unmittelbar festgelegt werden und ist mit sofortiger Wirksamkeit auszusprechen. Der zeitliche Rahmen muss der Ordnungswidrigkeit entsprechend

verhältnismäßig sein. Können sich die Mitglieder des Landesvorstandes nicht auf einen zeitlichen Rahmen einigen, kommt behelfsweise das Mindestmaß zur Anwendung.

(7) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Landesvorstand oder der Vorstand eines nachgeordneten Gebietsverbands nach § 10 Abs. 5 Satz 4 als Sofortmaßnahme ein Mitglied von der Ausübung seiner Mitgliedsrechte ausschließen. Die Sofortmaßnahme ist nur in Zusammenhang mit einem Antrag auf Ausschluss aus der Partei zulässig. Das Schiedsgericht ist ohne Verzögerung mit einer schriftlichen Begründung des Landesvorstandes, welche die Unerlässlichkeit des sofortigen Eingreifens rechtlich begründet und von einer Zweidrittelmehrheit der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist, anzurufen.

Sind von der Sofortmaßnahme so viele Vorstandsmitglieder eines nachgeordneten Gebietsverbands betroffen, dass die Vorstandschaft nicht mehr handlungsfähig ist (weniger als drei Vorstandsmitglieder ohne Beisitzer*innen), oder betrifft die Sofortmaßnahme die Auflösung eines nachgeordneten Gebietsverbandes, so muss die Sofortmaßnahme durch den nächsten Parteitag bestätigt werden (§ 16 Abs. 2 PartG). Unterbleibt die Bestätigung, so tritt die Sofortmaßnahme gegen den Gebietsvorstand oder den ganzen Gebietsverband außer Kraft.

Gegen Sofortmaßnahmen gegen gesamte Gebietsvorstände oder Gebietsverbände kann das Schiedsgericht angerufen werden.

§ 9 Schiedsgericht

In Schiedsgerichtsfällen ist das Bundesschiedsgericht anzurufen, solange der Landesverband über kein Schiedsgericht auf Landesebene verfügt. Die Installation eines Schiedsgerichts auf Landesebene kann mit entsprechender Aufnahme einer Schiedsgerichtsordnung zum nächstmöglichen Landesparteitag erfolgen. Solange wird auf die §§ 11 und 12 der Bundessatzung verwiesen.

§ 10 Finanzen

Solange die Verwaltung der Finanzen nicht dem Landesverband obliegt, übernimmt der*die Bundesschatzmeister*in diese Aufgabe. Es wird auf § 13 der Bundessatzung verwiesen.

(1) Finanzordnung

Satz 1:

Die Finanzordnung des Landesverbands Bayern orientiert sich am §13 Abs. 1 Bundessatzung.

Satz 2:

Die Landesschatzmeisterei kann nach Absprache mit der Bundesschatzmeisterei die Abwicklung der Finanzen selbst übernehmen.

Satz 3:

Die Landesschatzmeisterei berichtet quartalsweise und auf Verlangen der Bundesschatzmeisterei über die finanzielle Situation des Landesverbands Bayern.

Satz 4:

Die Landesschatzmeisterei führt die Konten des Landesverbands und verwaltet das Vermögen auch der Bezirksverbände, die ihre Finanzen noch nicht mit eigener Konten- und Kassenführung verwalten, treuhänderisch.

(2) Rechenschaftsbericht

Satz 1:

Die Landesschatzmeisterei erstellt einen Rechenschaftsbericht für die Bundesschatzmeisterei bis zum 31.03. des Folgejahres wahrheitsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen.

Satz 2:

Der Rechenschaftsbericht des Landesverbands ist durch den Landesvorstand zu beraten, von der*dem Landesschatzmeister*in und der*dem Landesvorsitzenden (bei dessen Verhinderung von der*dem stellvertretenden Landesvorsitzenden) zu unterzeichnen und der Landeshauptversammlung / dem Landesparteitag vorzustellen und zu genehmigen.

(3) Kassenprüfung

Satz 1:

Die Landeskassenprüfer*innen haben Einblick in alle Finanzunterlagen und Abrechnungen des Landesverbands und prüfen jährlich die Abrechnungen der Landesschatzmeisterei, sowie stichprobenartig einzelne Belege.

Satz 2:

Die Prüfung wird dokumentiert und von den Kassenprüfenden unterschrieben.

Satz 3:

Gemäß § 24 Abs. 2 PartG wird das Prüfungsprotokoll mindestens zehn Jahre bei den Rechnungsunterlagen aufbewahrt.

Satz 4:

Die Kassenprüfenden berichten mindestens alle zwei Jahre der Landeshauptversammlung / dem Landesparteitag vom Ergebnis ihrer Prüfung.

(4) Kostenerstattung

Satz 1:

Die Erstattung von Kosten und Spesen für Funktionsträger*innen, die im Auftrag des Landesvorstands tätig sind (z.B. Reise- und Verpflegungskosten), ist nach Beschluss des Vorstands möglich, im Rahmen der rechtlichen / steuerrechtlichen Grenzen, gegen Vorlage von Originalbelegen in Höhe von max. 200 €.

Satz 2:

Für die Erstattung von Kosten und Spesen für Funktionsträger*innen über den in Satz 1 festgelegten Betrag ist die Genehmigung des Landesvorstandes im Voraus einzuholen.

Satz 3:

Auslagen sind im Sinne des Landeshaushaltsplanes bis zur max. Obergrenze der jeweiligen Kontengruppe möglich.

(5) Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag orientiert sich am § 13 Abs. 5 Bundessatzung.

(6) Regelung bei Auflösung eines Verbandes

Satz 1:

Im Fall der Auflösung einer rechnungspflichtigen Gliederung geht die Pflicht zur Rechnungslegung auf den übergeordneten Verband über.

Satz 2:

Diesem sind die Kassenbestände und Konten zu übertragen.

Satz 3:

Der Rechenschaftsbericht ist (mit „Zuschuss an...“) an Kontengruppe 60 auf „Null“ zu stellen.

Satz 4:

Mitglieder sind auf andere Verbände (Bezirksverband) zu überführen.

(7) Finanzausgleich nach § 22 Parteiengesetz

Satz 1:

Gemäß § 13 Abs. 5 Bundessatzung stehen dem Landesverband Bayern 40% der Mitgliedsbeiträge und Spenden (aus dem Einzugsgebiet des Landesverband Bayern) aus Bundesmitteln zu.

Satz 2:

Davon stehen aus dem jeweiligen Einzugsgebiet 60 v. H. den Bezirksverbänden zu.

(8) Verschuldung

Satz 1:

Beabsichtigt der Landesverband Bayern, Rechtsgeschäfte zu tätigen, die das bestehende Reinvermögen um mehr als die regelmäßigen Jahreseinnahmen überschreiten (Verschuldung), so ist dazu die Zustimmung des Bundesverbands einzuholen.

Satz 2:

Bei der Entscheidung ist das regelmäßige Beitrags- und Spendenaufkommen des Landesverbands Bayern angemessen zu berücksichtigen.

Satz 3:

Die Zustimmungserklärungen sind auf Verlangen der Bundesgeschäftsstelle zu melden.

§ 11 Protokolle und Unterlagen, Datenschutz

(1) Von jedem Landesparteitag wird ein Protokoll angefertigt. Neben Ort, Datum und zeitlichem Ablauf enthält das Protokoll Angaben zu den anwesenden Funktionsträger*innen und der Anzahl der Mitglieder, zur Wahl der Versammlungsleitung und der Protokollant*innen, zur beschlossene Tagesordnung, zum groben Verlauf der geführten Diskussionen, zu Ergebnissen der Abstimmungen und Wahlen sowie zum Ende der Versammlung.

Die Protokollant*innen fertigen zeitnah nach der Sitzung aus ihren Notizen ein Protokoll an und übermitteln dies der Versammlungsleitung und den Vorstandsmitgliedern zur Genehmigung oder Korrektur / Ergänzung. Im Konfliktfall gilt die Erinnerung der Protokollant*innen und der Versammlungsleitung. Nach Genehmigung erfolgt die Archivierung bei der Landesgeschäftsstelle für mindestens 10 Jahre. Das Protokoll wird – gegebenenfalls gekürzt (um unwesentliche Punkte) oder aber mit Erläuterungen zum besseren Verständnis – im nächsten Mitgliederrundbrief verteilt.

(2) Von jeder Vorstandssitzung wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens die Art der Sitzung (Telefon-/Videokonferenz oder persönliches Treffen mit Ortsangabe), das Datum und die Uhrzeit von Beginn und Ende, die Teilnehmer*innen, die Tagesordnung sowie gefasste Beschlüsse umfasst. Beschlüsse werden zusätzlich separat in einem Beschlusskatalog abgelegt. Bei Abstimmungen ist festzuhalten, wie viele Vorstandsmitglieder dafür, wie viele dagegen gestimmt und wie viele sich enthalten haben. Das Protokoll der Vorstandssitzung wird vorzugsweise per E-Mail allen Vorstandsmitgliedern zur Prüfung zugesandt.

Die Genehmigung bzw. Korrektur des Protokolls erfolgt in der jeweils folgenden Vorstandssitzung. Das genehmigte Protokoll wird der Landesgeschäftsstelle zur Archivierung übergeben. Spätere Korrekturen sind möglich, wenn der Fehler erst später entdeckt wird oder die Prüfung nicht rechtzeitig möglich war.

Protokolle von Landesvorstandssitzungen sowie dabei gesprochene Wortbeiträge sind vertraulich innerhalb des Landesvorstands. Getroffene Entscheidungen müssen naturgemäß publik gemacht werden, entweder nur parteiintern oder öffentlich. Die Vertraulichkeit kann für einzelne Protokolle ganz oder teilweise aufgehoben werden, wenn alle an der Sitzung Beteiligten damit einverstanden sind und Informationen aus den Protokollen sowie Beschlüsse für nachgeordnete Gebietsverbände oder den Bundesvorstand relevant sind. Soll die Vertraulichkeit eines alten Protokolls aufgehoben

werden, muss ebenfalls das Einverständnis aller damals Beteiligten eingeholt werden, das gilt auch für ausgetretene ehemalige Vorstandsmitglieder. Für den Fall, dass ein ehemaliges Vorstandsmitglied nicht mehr erreichbar ist, darf das Protokoll oder Auszüge daraus nur öffentlich gemacht werden, wenn

das Ansehen des nicht mehr erreichbaren Vorstandsmitglieds dadurch in keiner Weise in Mitleidenschaft gezogen wird.

(3) Listen über Mitglieder und persönliche Daten von Mitgliedern sind vertraulich. Der regelmäßige Einblick ist den Vorsitzenden, dem*der Schatzmeister*in, dem*der Geschäftsführer*in und dem*der Generalsekretär*in und überdies allen Vorstandsmitgliedern, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Funktionen zwingend notwendig ist, gestattet. Missbräuchliche Verwendung kann zu erheblichen parteiinternen Konsequenzen sowie zu rechtlichen Konsequenzen führen. Gesetzliche Vorgaben über Datenschutz sind zu beachten.

Der Versand von Mitgliederlisten zwischen Funktionsträger*innen und Geschäftsstellen über unverschlüsselte E-Mails soll vermieden werden, ebenso die unverschlüsselte Ablage in Diensten wie Dropbox o. Ä.. Server, auf denen Mitgliederlisten und Mitgliederdaten abgelegt sind, müssen mindestens durch eine Authentifizierung über ein ausreichend sicheres Passwort abgesichert werden. Der Zugang darf nicht weitergegeben werden und ist nur Funktionsträger*innen und Mitarbeiter*innen der Geschäftsstellen zu gewähren.

§ 12 Übergangsregelungen

Bis zur Gründung von Bezirks-, Kreis- und Ortsverbänden kann der zuständige übergeordnete Gebietsverband kommissarische Gebietsbeauftragte zur Vorbereitung der Gründung eines nachgeordneten Gebietsverbandes einsetzen.

Bis entsprechende Bezirkssatzungen der jeweiligen Bezirksverbände verabschiedet sind, gelten die Vorschriften dieser Landessatzung sinngemäß für alle nachgeordneten Gebietsverbände.

Für sonstige Regelungen und Verfahrensweisen, die in dieser Satzung unerwähnt blieben, kommt das Parteiengesetz sinngemäß zur Anwendung.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollten sich eine oder auch mehrere Regelungen in dieser Satzung als rechtlich unzulässig erweisen, so sind diese bis zur Korrektur der Satzung durch eine Interpretation zu ersetzen, die dem eigentlichen Zweck der Regelung nahekommt. Die Interpretation obliegt der ersten Kammer des Landesschiedsgerichts, sofern dieses noch nicht installiert ist, der ersten Kammer des Bundesschiedsgerichts. Sollte die Interpretation der ersten Kammer angefochten werden, so entscheidet die zweite Kammer parteiintern in letzter Instanz. Danach besteht die Möglichkeit der Anfechtung vor einem ordentlichen Gericht.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung (Auszählung der Briefwahl) am 30.06.2022 in Kraft.

Beschluss des Landesvorstands Bayern vom 08.09.2022 **über** die **Änderung der Anschrift** der Landesgeschäftsstelle:

Die Anschrift wird geändert auf:

V-Partei³ Landesverband Bayern
Schönbachstraße 4a
86154 Augsburg

Der entsprechende Passus in der Landessatzung (§ 1 Abs. 3) wird auf dem nächsten Landesparteitag korrigiert.